

Von: Janser, Ulrike **Im Auftrag von** Gniffke, Kai

Gesendet: Freitag, 24. März 2023 15:53

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Cc: ...

Betreff: [EXTERN] Stellungnahme ARD 3. MÄStV

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme des ARD-Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Kai Gniffke, im Rahmen der Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteiner Landtags zum 3.MÄStV.

Die Stellungnahme des ARD-Vorsitzes erfolgt auch im Namen des WDR, vertreten durch seinen Intendanten Herrn Tom Buhrow, sowie des NDR, vertreten durch seinen Intendanten Herrn Joachim Knuth und den Landesfunkhausdirektors, Herrn Volker Thormählen, die von Ihnen mit Schreiben vom 23.02.23 als Anzuhörende angeschrieben wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Janser

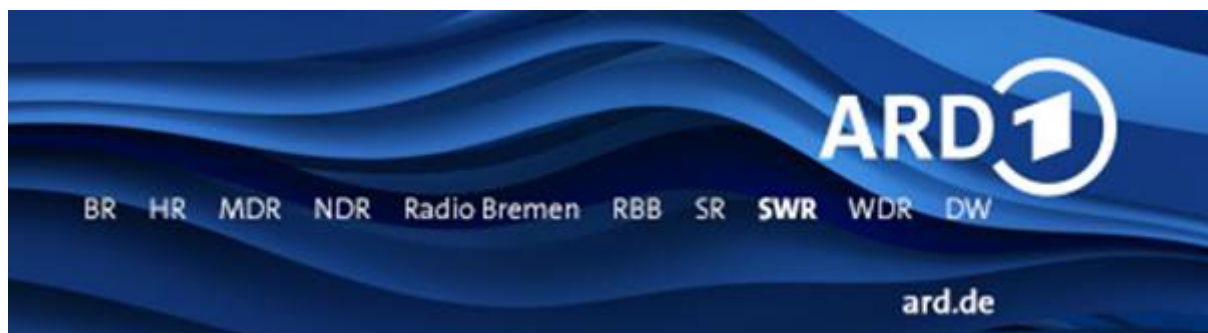
Büro des ARD-Vorsitzenden

ARD-Geschäftsführung

Südwestrundfunk
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

Telefon: ...

ard.de



Von: Oltmann, Sammy-Jo **Im Auftrag von** Luenenborg, Hendrik

Gesendet: Freitag, 24. März 2023 14:26

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Schriftliche Anhörung, Drucksache 20/429

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

im Namen von NDR-Intendant Joachim Knuth und NDR-Landesfunkhausdirektor Volker Thormählen möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken.

Wir möchten auf die in der Anlage beifügte Stellungnahme der ARD verweisen, der sich der NDR anschließt.

Beste Grüße

Hendrik Lünenborg

Norddeutscher Rundfunk

Leiter der Intendanz/

Strategische Unternehmensplanung

Rothenbaumchaussee 132

20149 Hamburg

Tel.: ...

Mail: ...

ARD-Geschäftsführung SWR 70150 Stuttgart

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stuttgart, 24. März 2023

Stellungnahme der ARD zum Entwurf eines Gesetzes zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/429

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge im schriftlichen Anhörungsverfahren des Innen- und Rechtsausschusses Stellung nehmen zu können. Diese nehme ich gerne in meiner Funktion als ARD-Vorsitzender und auch für meine ebenfalls angeschriebenen Kollegen von NDR und WDR wahr.

Die ARD begrüßt, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder diesen Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – im Folgenden Dritter Medienänderungsstaatsvertrag – im Jahr 2022 unterzeichnet haben und die Regelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk modernisieren möchten. Mit diesem sollen die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Lebenswirklichkeit der sich kontinuierlich ändernden Mediennutzung angepasst und flexibler ausgestaltet sowie die wichtigen Aufsichtsgremien in den zentralen Bereichen Programm und Finanzen gestärkt werden. Dies ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Akzeptanz und Glaubwürdigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und damit letztlich auch zur Sicherung der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung, die wir – ganz besonders in diesen krisenerschütterten Zeiten – als gemeinsames elementares Ziel verstehen.

Zum „Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ zu diesem Staatsvertrag hatten die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und Institutionen von November 2021 bis Januar 2022 die Möglichkeit, bei der Rundfunkkommission Stellungnahmen einzureichen. Die Stellungnahme der ARD vom 14. Januar 2022 ist auf ard.de und auf der Internetseite der Rundfunkkommission der Länder öffentlich zugänglich.

Mit Blick auf diese Stellungnahme möchte ich in dieser schriftlichen Anhörung die nachfolgenden für die ARD besonders zentralen Regelungen aus dem vorliegenden Dritten Medienänderungsstaatsvertrag hervorheben:

1. der Funktionsauftrag nach § 26 MStV-E (Art. I Nr. 3),
2. die flexiblere Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme nach § 28 Abs. 5 MStV-E (Art. I Nr. 4) und die neu eingeführten Verfahrensregelungen zur Flexibilisierung von Programmen nach § 32a MStV-E (Art. I Nr. 8),
3. die Neuregelungen zu den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten nach § 30 MStV-E (Art. I Nr. 5),
4. die Erweiterung der Kompetenzen der Aufsichtsgremien in Programmangelegenheiten sowie zur Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 31 Abs. 4 und 5 MStV-E (Art. I Nr. 6 c)),
5. der regelmäßige, gesamtgesellschaftliche Dialog mit der Bevölkerung nach § 31 Abs. 6 MStV-E (Art. I Nr. 6 c)).



Zu 1: Funktionsauftrag nach § 26 MStV-E (Art. I Nr. 3)

Die ARD begrüßt die moderne und umfassende Spezifizierung und Ausdifferenzierung des Funktionsauftrags im neuen § 26 Abs. 1, mit der die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Programmangebots als Plattform für den gesamtgesellschaftlichen Diskurs betont wird – schließlich ist dieser Grundvoraussetzung freier Meinungsbildung. Unerlässlich dafür und für uns selbstverständlich ist, dass wir mit unserem Programm alle Bevölkerungsgruppen und damit eine maximal breite und diverse Gesellschaft erreichen und auch erreichen können. Daher möchten wir die Betonung der Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen und Stärkung der Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Menschen mit Behinderungen und Familien unter § 26 Abs. 1 Satz 7 MStV-E positiv würdigen, damit eben kein Nischenangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten entsteht, sondern eine starke Plattform für die gesamte Zivilgesellschaft. Schließlich ist das die Basis für die hohe Akzeptanz der ARD und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt. Insofern ist es ebenso unerlässlich, dass auch die Unterhaltung nach § 26 Abs. 1 Satz 9 MStV-E weiterhin vom gesetzlichen Programmauftrag umfasst ist – wie es auch nach ständiger, höchstrichterlicher Rechtsprechung geboten ist (vgl. z.B. BVerfGE 119, 181 m.w.N.). Dass diese einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen muss, entspricht jeher unserem Anspruch an alle unsere Angebote.

Im neuen § 26 Abs. 2 MStV-E wird herausgestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei Erfüllung ihres Auftrages der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße journalistischer Standards insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung sowie zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet sind. Die unbedingte Achtung dieser für ein qualitatives und breit angenommenes Programmangebot elementaren Grundsätze ist für die ARD auch in der Vergangenheit selbstverständlich gewesen; die staatsvertragliche Verankerung stärkt uns in diesem Selbstverständnis.

Mit § 26 Abs. 3 MStV-E wird klargestellt, dass subjektive Rechte Dritter bezüglich unserer Auftragserfüllung und damit insbesondere wettbewerbsrechtliche Verfahren Dritter, wie z.B. kommerzieller Medienhäuser, vor den Zivilgerichten zur Überprüfung dieser gesetzlichen Pflichten ausgeschlossen werden. Diese Regelung wird ausdrücklich unterstützt. Sie stellt sicher, dass die Auftragsbestimmung so wie verfassungsrechtlich geboten beim Gesetzgeber verbleibt.

Zu 2: Flexibilisierung von Fernsehprogrammen nach § 28 Abs. 5 MStV-E (Art. I Nr. 4) und § 32a MStV-E (Art. I Nr. 8)

In engem Zusammenhang mit dem Programmauftrag steht die gesetzliche Beauftragung der linearen Programmangebote von ARD und ZDF.

Von den bislang zwingend beauftragten linearen Fernsehprogrammen sollen nun für die ARD deren Angebote *tagesschau24*, *EinsFestival* – nun *ONE* – sowie *ARD-alpha* sowie die Gemeinschaftsangebote von ARD und ZDF *PHOENIX* und *Ki.Ka* flexibel beauftragt sein.

Dass die Rundfunkanstalten diese flexibel beauftragten Programme zukünftig in eigener Verantwortung nach dem neu in § 32a MStV-E geregelten Verfahren ganz oder teilweise einstellen, ins Internet überführen oder austauschen können, entspricht unserem Anliegen, unser Angebotsportfolio nutzerzentriert auszugestalten und so noch besser auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen bei der Erfüllung des Programm- und Telemedienauftrags einzugehen. Daher begrüßen wir diese neue Möglichkeit der Flexibilisierung. Dies gilt auch für die Klarstellung, dass diese flexibilisierten Programme weiterhin eindeutig vom Auftrag umfasst sind. Wie bereits angekündigt, wird die ARD noch in diesem Jahr die Flexibilisierung eines ihrer genannten Spartenkanäle unter Einbeziehung der zuständigen Gremien auf den Weg bringen.



Zu 3: Neuregelungen zu den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten nach § 30 MStV-E (Art. I Nr. 5)

Anknüpfend an die nutzerorientierte Angebotsweiterentwicklung in Zusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung von Onlineangeboten für die Bevölkerung sind auch die Neuregelungen zu den Telemedienangeboten von ARD und ZDF positiv zu würdigen.

In § 30 Absatz 1 MStV-E ist nun erfreulicherweise ergänzt, dass die Telemedienangebote unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie von ARD und ZDF angeboten werden, was der aktuellen gemeinsamen Strategie von ARD und ZDF entspricht: Durch einen kontinuierlichen Ausbau der Zusammenarbeit entwickeln ARD und ZDF ihre Mediatheken zu einem gemeinsamen Streaming-Netzwerk, mit dem wir unsere Angebote der breiten Bevölkerung auch online bestmöglich präsentieren und so zeitgemäß zum gesamtgesellschaftlichen Diskurs beitragen möchten.

Zugunsten starker und attraktiver öffentlich-rechtlicher Plattformen ist es zudem eine wesentliche Weichenstellung für die Zukunft, dass mit dem neuen § 30 Abs. 2 MStV-E die Möglichkeiten zur Nutzung angekaufter Filme und Serien – wenn auch zeitlich begrenzt – erweitert werden sollen. Ganz besonders wichtig für uns ist dabei die Möglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV-E, europäische sowie unter bestimmten Voraussetzungen nicht-europäische Werke auch als eigenständiges non-lineares Angebot in unseren Mediatheken bereithalten zu können. Diese Änderung erweitert die Möglichkeiten, europäische Lebenswirklichkeit auch in den Online-Angeboten darstellen und so zur europäischen Verständigung beitragen zu können. Sie unterstreicht und stärkt die Relevanz des öffentlich-rechtlichen Online-Angebots und trägt dem geänderten Nutzungsverhalten in der Bevölkerung Rechnung.

Ebenfalls positiv hervorheben möchten wir die Ergänzung zu Empfehlungssystemen in § 30 Abs. 4 Satz 2 MStV-E. Dass wir Algorithmen nutzen, die einen „*offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen*“, ist elementar, um unseren Nutzerinnen und Nutzern ein objektiv und inhaltlich vielfältiges, diverse Perspektiven abdeckendes Angebot zu präsentieren und entspricht unserem Auftragsverständnis.

Zu 4: Stärkung der Gremien in den Bereichen Programm und Finanzen nach § 31 Absätze 4 und 5 MStV-E (Art. I Nr. 6 c))

Die Gremien sind für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von maßgeblicher Bedeutung. Sie sind kritische Ratgeber und wachen als Aufsichtsgremium über die Erfüllung des Auftrags durch die Rundfunkanstalten.

Vor diesem Hintergrund wird die im Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehene Stärkung der Gremien durch die neue Aufgabe, formale und inhaltliche Qualitätsrichtlinien nach § 31 Abs. 4 MStV-E aufzustellen und deren Einhaltung zu kontrollieren, begrüßt. In diesem Sinne haben die Gremien bereits mit der Erarbeitung entsprechender Regelungen begonnen. Mit der Neuregelung wird die Kontrollfunktion der Gremien im Bereich der Qualitätssicherung gestärkt. Sie leisten in dieser Funktion einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Gleiches gilt auch für die Maßstäbe, die ARD, ZDF und Deutschlandradio zukünftig nach § 31 Abs. 5 MStV-E zur Überprüfbarkeit von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufstellen sollen. Hierzu wird sich die ARD, wie im Entwurf vorgesehen, mit ZDF und Deutschlandradio abstimmen und dabei die Gremien einbeziehen sowie Empfehlungen der KEF berücksichtigen. Wesentlich wird sein, dass es zu keinen inhaltlichen Widersprüchlichkeiten zwischen den neuen und bereits bestehenden Prüfmaßstäben kommt. Schon heute unterliegen die Landesrundfunkanstalten unterschiedlichen finanzrelevanten Kontrollen. Neben der KEF, die auch eine zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio vergleichende Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vornimmt, erfolgen Prüfungen durch Verwaltungsrat, Wirtschaftsprüfer und Landesrechnungshöfe.

Zu 5: Regelmäßiger, gesamtgesellschaftlicher Dialog mit der Bevölkerung nach § 31 Abs. 6 MStV-E (Art. I Nr. 6 c))

§ 31 Absatz 6 MStV-E sieht vor, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in einen „*kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots*“ treten. Bereits heute ermöglichen die ARD und die Landesrundfunkanstalten in unterschiedlichen Formaten den Dialog mit Zuschauerinnen und Zuschauern bzw. Nutzerinnen und Nutzern in On Air- wie Off Air-Veranstaltungen. Diesen Weg wollen wir in Zukunft noch verstärken. Dialog halten wir für einen wichtigen Schritt, Transparenz gegenüber unseren Nutzerinnen und Nutzern zu stärken. Gleichzeitig sehen wir diesen Dialog auch mit Blick auf die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Gesellschaft als wichtiges Instrument nicht nur zur eigenen Angebotsreflektion, sondern auch zur steten Sicherung unserer Qualität.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen Ihnen neben mir die Justitiarinnen des SWR und Vorsitzenden der Juristischen Kommission, Frau Dr. Alexandra Köth und Frau Dr. Frauke Pieper, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Kai Gniffke